

Anlage 1



Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport

# FAQ ZUM KOMMUNAL- INVESTITIONSFÖRDERPAKET (KIP)

- Auszug -



# 1 Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                                                                                                               |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Inhaltsverzeichnis .....</b>                                                                                                                                                               | <b>2</b>  |
| <b>2</b> | <b>Einleitung .....</b>                                                                                                                                                                       | <b>3</b>  |
| <b>3</b> | <b>Grundlagen .....</b>                                                                                                                                                                       | <b>4</b>  |
| 3.1      | Teilnahme am Programm und Mittelverteilung .....                                                                                                                                              | 4         |
| 3.2      | Förderzeitraum .....                                                                                                                                                                          | 4         |
| 3.3      | Artikel 104 b Grundgesetz (GG).....                                                                                                                                                           | 5         |
| 3.4      | Förderverfahren.....                                                                                                                                                                          | 5         |
| 3.5      | Abruf von Mitteln bis 31.03.2017 .....                                                                                                                                                        | 7         |
| 3.6      | Doppelförderung / Kumulation von Fördermitteln .....                                                                                                                                          | 7         |
| 3.7      | Trägerneutralität .....                                                                                                                                                                       | 8         |
| 3.8      | Längerfristige Nutzung / Demografiefestigkeit .....                                                                                                                                           | 9         |
| 3.9      | Investitionsbegriff .....                                                                                                                                                                     | 9         |
| 3.10     | Bauschilder.....                                                                                                                                                                              | 10        |
| 3.11     | Datenbankverfahren „KIP-Antrag“ .....                                                                                                                                                         | 10        |
| 3.12     | Haushaltsrecht.....                                                                                                                                                                           | 12        |
| 3.12.1   | Haushaltssatzung / Nachtragssatzung.....                                                                                                                                                      | 12        |
| 3.12.2   | Veranschlagung / Verbuchung .....                                                                                                                                                             | 12        |
| <b>4</b> | <b>Förderbereiche .....</b>                                                                                                                                                                   | <b>14</b> |
| 4.1      | Schwerpunkt Infrastruktur: .....                                                                                                                                                              | 14        |
| 4.1.1    | Krankenhäuser .....                                                                                                                                                                           | 14        |
| 4.1.2    | Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm .....                                                                                                      | 14        |
| 4.1.3    | Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung.....                                     | 14        |
| 4.1.4    | Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit/s-Ausbauziels .....                                                        | 15        |
| 4.1.5    | Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen .....                                                                                                                             | 15        |
| 4.1.6    | Luftreinhaltung.....                                                                                                                                                                          | 15        |
| 4.2      | Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur:.....                                                                                                                                                       | 16        |
| 4.2.1    | Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird ..... | 16        |
| 4.2.2    | Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur.....                                                                                                                          | 16        |
| 4.2.3    | Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung.....                                                                                                    | 17        |
| <b>5</b> | <b>Anlagen .....</b>                                                                                                                                                                          | <b>18</b> |
| 5.1      | Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG).....                                                                                                                                            | 18        |
| 5.2      | Verwaltungsvereinbarung Bund / Land .....                                                                                                                                                     | 22        |
| 5.3      | Niedersächsisches Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG).....                                                                                                                      | 27        |



## **2 Einleitung**

Auf Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes (KInvFG), der dazu zwischen Bund und Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sowie dem Nds. Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (NKomInvFöG) werden finanzschwache Kommunen in Niedersachsen bei ihrer Investitionstätigkeit gefördert. Dafür stehen über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren 327,5 Mio. Euro bereit.

Der nachstehende FAQ-Leitfaden soll dazu beitragen, die gesetzlichen Vorgaben an Hand von praktischen Fragestellungen bestmöglich umzusetzen. Es soll dabei eine weitest mögliche Flexibilität in der Handhabung gewährleisten werden, ohne dass die Ziele des Gesetzes in den Hintergrund geraten. Er wird fortlaufend ergänzt um die aus der Praxis relevanten Beispiele.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunen durch die Investitionspauschale zum einen die Freiheit haben, die Mittel gemäß den Vorgaben des Bundes nach ihren örtlichen Bedürfnissen einzusetzen. Zum anderen haben die Kommunen aber auch die Pflicht, selbst sicherzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für jede einzelne Maßnahme nach dem KInvFG gegeben sind. Das Land wird sich hier auf eine Plausibilitätskontrolle beschränken und die Kommunen im Vorfeld beratend unterstützen.

Eine weitere Möglichkeit der Überprüfung der Förderfähigkeit besteht darin, sich möglichst früh mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt in Verbindung zu setzen, damit Zweifel an der Förderfähigkeit einer Maßnahme ausgeschlossen werden können.

Haben Sie weitere Fragen, die über diesen FAQ-Katalog hinausgehen?

Richten Sie Ihre Fragen bitte an das  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Referat 33 – Kommunale Finanzen und Wirtschaft  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
KIP in Niedersachsen:  
E-Mail: [kip@mi.niedersachsen.de](mailto:kip@mi.niedersachsen.de)  
Web: [www.kip.niedersachsen.de](http://www.kip.niedersachsen.de)  
Telefon: (0511) 120 – 46 52 oder 46 66



## 3 Grundlagen

### 3.1 Teilnahme am Programm und Mittelverteilung

**Frage: Wie werden die finanzschwachen Kommunen identifiziert?**

Antwort: Finanzhilfen erhalten ausschließlich finanzschwache Kommunen. Dies entspricht der Vorgabe des Bundes aus den §§ 1 und 6 KInvFG. Nach der in § 1 Absatz 2 NKomInvFöG vorgenommenen Definition, die der Definition der sog. Abundanz des kommunalen Finanzausgleichs entspricht (Kommune erhält keine Schlüsselzuweisungen, weil ihre Finanzkraft ihren Bedarf übersteigt), sind für Niedersachsen damit 22 Kommunen vom Bezug von Finanzhilfen auf Gemeindeebene ausgeschlossen. Auf Kreisebene erfüllt keine Kommune die Ausschlusskriterien, sodass dort jede Kommune Finanzhilfen erhält.

**Frage: In welcher Höhe stehen Mittel zur Verfügung?**

Antwort: Auf der Grundlage des KInvFG stehen in Niedersachsen insgesamt 327.540.500 Euro zur Verfügung.

**Frage: Nach welchen Kriterien werden die Mittel grundsätzlich verteilt?**

Antwort: Die Verteilung der Mittel der Investitionspauschale an die Kommunen ergibt sich aus der Anlage zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 NKomInvFöG.

Für die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel unter den Kommunen wird nach Abzug des sog. Konversionsvorab in Höhe von 15 Mio. Euro zunächst festgelegt, dass die gemeindliche und die Kreisebene zu jeweils 50 Prozent am verbleibenden Mittelansatz partizipieren. Darauf aufbauend wird ein Verteilungsschlüssel aus drei Kriterien gebildet. Dies sind die Anzahl der Einwohner jeweils zum 30. Juni des Jahres, die Höhe der Kassenkreditbestände der Kommunen zusammen jeweils zum 31. Dezember des Jahres sowie die Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Für jedes Kriterium wurde der Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013 gebildet und dieser im Verhältnis zum jeweiligen Gesamtwert der Kreis- oder Gemeindeebene für jede Kommune als Prozentanteil errechnet. Mit dieser Vorgehensweise wird die vom Bund praktizierte Herangehensweise zur Verteilung der Mittel an die Länder übernommen.

### 3.2 Förderzeitraum

**Frage: Welchen Förderzeitraum umfasst das KInvFG?**

Antwort: Der Förderzeitraum umfasst die Jahre 2015 bis 2018. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden. In Einzelfällen kann sich der Förderzeitraum



## Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

bei ÖPP-Projekten auch bis zum 31. Dezember 2019 herausziehen, soweit eine Abrechnung und Abnahme bis zum Ende des Jahres 2020 erfolgt.

### **3.3 Artikel 104 b Grundgesetz (GG)**

**Frage: Werden nur Maßnahmen im Sinne des Artikel 104 b GG gefördert?**

Antwort: Ja. Jede einzelne Investitionsmaßnahme, die nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz mit Bundesmitteln gefördert werden soll, muss den Voraussetzungen des Artikel 104 b GG entsprechen.

**Frage: Was bedeutet in Art. 104 b GG „soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht...“?**

Antwort: Die Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes ergeben sich aus den Artikeln 72, 73 und 74 GG. Aus einer dieser Gesetzgebungsbefugnisse muss sich ein Anknüpfungspunkt für die Investitionsmaßnahme ergeben. Konkret haben daher alle Förderfähigkeitsentscheidungen insbesondere im Lichte der Artikel 73 I Nr. 7 und 74 I Nr. 7, 18, 19a, 24 GG zu erfolgen.

**Frage: Was bedeutet „Schwerpunkt“ in § 3 KInvFG im Hinblick auf die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahme?**

Antwort: Für jede Investitionsmaßnahme muss es eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes als Anknüpfungspunkt geben. Diese Gesetzgebungsbefugnis muss aber nicht für jedes einzelne Element (z.B. Gewerke) zutreffen. Das KInvFG enthält für ein bestimmtes Verhältnis der Elemente einer Investitionsmaßnahme mit und ohne Gesetzgebungsbefugnis des Bundes keine Regelung. Dies eröffnet Handlungsspielräume für die Kommunen, bedeutet aber auch, dass sie in jedem Einzelfall selbst die Ausgestaltung der Maßnahme prüfen muss. Um Rückforderungsansprüche des Bundes zu vermeiden, wird empfohlen, dass die Elemente einer Maßnahme, für die eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes vorliegt, für die Maßnahme prägend sein sollten. Es ist nicht möglich, hierfür einen bestimmten Prozentsatz anzugeben, weil das KInvFG für eine prozentuale Festlegung keine Anhaltspunkte enthält.

**Frage: Welche energetischen Anforderungen gelten für Sanierungs- und Baumaßnahmen an Gebäuden?**

Antwort: Für Baumaßnahmen an Gebäuden gelten ordnungsrechtlich die allgemein energetischen Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV 2014).

### **3.4 Förderverfahren**

**Frage: Müssen zur Umsetzung von Maßnahmen, die aus der Investitionspauschale gefördert werden sollen, Anträge gestellt werden?**

Antwort: Nein, es ist eine unbürokratische und flexible Abwicklung der Pauschalzuweisung an die Kommunen ohne unnötigen Verwaltungsaufwand vorgesehen. Den kommunalen Körperschaften soll ein größtmöglicher Spielraum bei der Verwendung der Mittel gewährt werden. Der Vollzug der Pauschalzuweisung an die Kommunen erfolgt auf der Basis des NKomInvFöG.



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

**Frage: Welches Verfahren ist notwendig, um Maßnahmen nach dem NKomInvFöG durchzuführen?**

Antwort: Die Entscheidungen, welche Maßnahmen aus Fördermitteln der Investitionspauschale umgesetzt werden, trifft jede Kommune in eigener Verantwortung. Im Regelfall müssen die Maßnahmen im Haushaltsplan abgesichert werden.

**Frage: Gibt es Vereinfachungen im Vergabeverfahren?**

Antwort: Nein. Es gelten die üblichen Bestimmungen des Vergaberechts mit den entsprechenden Schwellenwerten. Insbesondere auf die Einhaltung des NTVergG wird hingewiesen.

**Frage: Werden die Fördermittel der Investitionspauschale den Kommunen auf einmal zur Verfügung gestellt oder in einem Abrufverfahren?**

Antwort: Der Bund erwartet einen bedarfsgerechten Abruf der Fördermittel, um eine unnötige Kreditaufnahme bundesseitig zu vermeiden. Deshalb ist eine einmalige Bereitstellung der kompletten Mittel nicht vorgesehen.

Das NKomInvFöG sieht vor, dass die Fördermittel in einem Abrufverfahren zu festen Terminen ausbezahlt werden. Näheres bestimmt die Durchführungsverordnung.

**Frage: Wann besteht die Möglichkeit des ersten Mittelabrufes?**

Antwort: Das geplante Verfahren sieht zwei Zahlungstermine in 2015 bzw. vier Termine für die Jahre 2016-2018 vor. **Die erste Auszahlung kann bereits im Monat Oktober 2015 vorgenommen werden.** Alle hierfür erforderlichen Informationen seitens der Kommunen müssen bis zum 1. des dem jeweiligen Zahlungsmonat vorausgehenden Monats (für den Oktober-Termin wäre das dann der 31.08.2015) über das Fachverfahren „KIP-Antrag“ im MI vorliegen, da die anzuweisende Summe für den jeweiligen Zahlungsmonat beim Bundesministerium der Finanzen angemeldet werden muss. Dadurch ergibt sich der Vorlauf von ca. einem Monat.

**Frage: Für welchen Zeitraum können Fördermittel bei einem Abruf zur Anweisung angefordert werden?**

Antwort: Diese Frage knüpft an den Begriff der „erforderlichen Zahlung“ aus § 6 Abs. 2 Satz 2 KInvFG an. Hierfür muss gelten, was auch sonst für den Bereich der Zuwendungen gilt. Entsprechend der VV zu § 44 LHO dürfen die Empfänger der Investitionspauschale die Mittel nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung durch das Land für fällige Zahlungen benötigt werden. Daraus folgt, dass für alle bereits bezahlten oder zur Begleichung innerhalb der kommenden 2 Monate vorliegenden Rechnungen Fördermittel angefordert werden können.

**Frage: Ist eine Vorlage von Rechnungsbelegen etc. notwendig?**

Antwort: Der Nachweis erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über die Fachanwendung „KIP-Antrag“. Im Internet ist sie unter [www.kip.niedersachsen.de](http://www.kip.niedersachsen.de) in den Auftritt des Landes eingebunden. Um bürokratischen Aufwand zu vermeiden erfolgt der Nachweis grundsätzlich ohne Vorlage von Belegen oder Berichten in elektronischer Form. In Einzelfällen können weitergehende Nachweise verlangt werden. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden (§ 5 Abs. 4 S. 2 NKomInvFöG).



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

**Frage: In welchen Fällen droht den Kommunen unter Umständen eine Rückforderung von Fördermitteln?**

Antwort: Der Bund kann Finanzhilfen nur vom Land zurückfordern, wenn einzelne Maßnahmen ihrer Art nach nicht den Voraussetzungen des § 3 KInvFG entsprechen oder die eine längerfristige Nutzung nach § 4 Abs. 3 KInvFG nicht zu erwarten ist. Dieser Anspruch ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung zu verzinsen.

Das Land wird die gewährten Finanzhilfen gem. § 6 NKomInvFöG von den kommunalen Körperschaften zur Deckung der Ansprüche des Bundes zurückfordern, soweit diese den Grund für den Rückforderungsanspruch zu vertreten haben. Gem. § 6 Abs. 4 NKomInvFöG kann das Land seinen Rückforderungsanspruch mit Forderungen der Landkreise, kreisfreien Städte und der Gemeinden aufrechnen.

### ***3.5 Abruf von Mitteln bis 31.03.2017***

**Frage: Sind die Kommunen verpflichtet, 50 v.H. der Fördermittel der Investitionspauschale bis zum 31.03.2017 zu verausgaben?**

Antwort: Das KInvFG sowie der § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung sprechen von einer Bindung von mindestens der Hälfte des zur Verfügung stehenden Finanzvolumens durch Bewilligungen oder begonnene Maßnahmen. In erster Linie trifft diese Forderung die Länder und nicht die Kommunen. Aus diesem Grunde haben auch die Länder dafür Sorge zu tragen, dass dieses Gesetzesziel im Lichte der Vorgaben des Grundgesetzes eingehalten wird. In Anbetracht der Tatsache, dass bis zu diesem Zeitpunkt zumindest anteilig 3 Haushaltsjahre zur Verfügung stehen und es anders als beim KP II kein Zusätzlichkeitskriterium für die Investitionsmaßnahme gibt, wird von einer Einhaltung auch ohne gesondertes Controlling ausgegangen.

### ***3.6 Doppelförderung / Kumulation von Fördermitteln***

**Frage: Können zur Finanzierung von Baumaßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes Schulinfrastruktur (§ 3 S. 1 Nr. 2b KInvFG) auch Fördermittel der Kreisschulbaukasse eingesetzt werden?**

Antwort: Ja, bei Fördermitteln aus der Kreisschulbaukasse handelt es sich nicht um Fördermittel im Sinne des Zuwendungsrechts. Insofern unterfällt der Einsatz von Mitteln der Kreisschulbaukasse in Verbindung mit Mitteln des KInvFG nicht dem Doppelförderungsverbot.

**Frage: Können bei Maßnahmen im Bereich der Feuerwehr, z.B. Kauf eines Fahrzeuges oder Sanierung eines Feuerwehrgerätehauses, Mittel der Feuerschutzsteuer eingesetzt werden?**

Antwort: Ja, bei der Feuerschutzsteuer handelt es sich um Zuweisungen des Landes aus den Einnahmen der Feuerversicherungen. Insofern unterliegen diese Mittel nicht dem Doppelförderungsverbot.

**Frage: Können die Mittel des KIP auch zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit der EU-Förderung genutzt werden?**



## Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Antwort: Nein, eine Kombination mit EU-Förderprogrammen ist durch das KInvFG gänzlich ausgeschlossen.

Das Doppelförderungsverbot ist bereits in § 4 Abs. 1 KInvFG angelegt und wird insbesondere für den Bereich der EU-Förderung durch die Verwaltungsvereinbarung unter § 3 Abs. 2 spezifiziert.

**Frage: Können Investitionen in einen Krippenbau/ -anbau mit Mitteln aus dem KIP gefördert werden, wenn zugleich eine Landesförderung über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ in Anspruch genommen wird?**

Antwort: Eine Landesförderung wäre gem. § 3 Abs. 2 NKomInvFöG zunächst unschädlich. Allerdings sind in der Förderrichtlinie Restriktionen vorhanden, die hier greifen würden. So heißt es in Nr. 4.1.2 bei den Zuwendungsvoraussetzungen, dass entstandene Ausgaben für die in Nummer 2 genannten geschaffenen Plätze nur gefördert werden, wenn sie nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung nach dem NKomInvFöG würde somit den Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie widersprechen. Eine Doppelförderung wäre ausgeschlossen.

### 3.7 Trägerneutralität

**Frage: Was bedeutet die Gewährleistung von Trägerneutralität für eine Kommune?**

Antwort: Nach § 3 KInvFG können die Finanzhilfen des Bundes unter anderem trägerneutral gewährt werden. Die Kommunen entscheiden selbst, ob sie Investitionsmaßnahmen von Dritten mit Fördermitteln der Investitionspauschale unterstützen wollen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

**Frage: Was muss bei der trägerneutralen Gewährung von Finanzhilfen im Hinblick auf die öffentlichen Interessen an einem Vorhaben beachtet werden?**

Antwort: Ziel des KInvFG ist die Förderung von Investitionen in finanzschwachen Kommunen, d. h. die Investitionen müssen im Bereich der Aufgaben der Kommunen erfolgen. Finanzhilfen können trägerneutral gewährt werden, d. h. auch für Investitionen von sonstigen Trägern, Kommunalaufgaben erfüllen. Soweit sich der Bezug zu den Aufgaben Kommunen nicht bereits aus der übrigen Beschreibung des Vorhabens ergibt (wie bei einigen Infrastrukturvorhaben in freier Trägerschaft – z.B. Kita oder Schule), ist die Erfüllung dieser Voraussetzung gesondert darzulegen.

*Beispiele für Vorhaben, bei denen der Bezug zu Aufgaben der Kommune darzulegen wäre: Sakralbauten; Kurkliniken*

**Frage: Wie sind Finanzierungsbeiträge neutraler Dritter einzustufen?**

Antwort: Die Finanzierungsbeiträge neutraler Träger (z. B. Kita in freier Trägerschaft) mindern die förderfähigen Kosten. Die förderfähigen Kosten werden bis zu 90 % auf Finanzmittel des Bundes und zu mindestens 10 % durch den kommunalen Kofinanzierungsanteil, der auch vom Land sichergestellt werden kann, getragen.

Beispiel: Investitionsvolumen 100. Finanzierungsanteil neutraler Träger 20. Förderfähige Kosten 80. Von den förderfähigen Kosten z. B. 90 % Bund (=72) und z. B. 10 % kommunale Kofinanzierung (=8).



### **3.8 Längerfristige Nutzung / Demografiefestigkeit**

**Frage: Wie ist die in § 4 Abs. 3 KInvFG enthaltene Förderungsvoraussetzung der „längerfristigen Nutzung unter demografischen Aspekten“ einer Investition auszulegen?**

Antwort: Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals muss im Hinblick auf jede einzelne Investitionsmaßnahme in Abhängigkeit von der Art der jeweiligen Investition vorgenommen werden. Beispiel: Die Modernisierung einer Schule, deren Schülerzahl aufgrund der demografischen Entwicklung oder aus anderen Gründen zurückgeht, so dass die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Schule nicht gewährleistet ist, entspräche nicht den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 KInvFG.

**Frage: Ist dies ausschließlich eine Prognose oder wird dies im Rahmen der Verwendungsnachweise/Prüfungen durch Rechnungshöfe pp. in einer Nachschau betrachtet?**

Antwort: Die „längerfristige Nutzung“ einer Investition kann nur prognostiziert werden. Bei einer Prüfung einer Investitionsmaßnahme kann diese Prognose überprüft werden.

**Frage: Wie soll der Nachweis der längerfristigen Nutzung unter der absehbaren demografischen Entwicklung geführt werden?**

Antwort: Die Gemeinde muss in der Lage sein, ihre Prognoseentscheidung (s.o.) und deren Grundlagen zu belegen. Gem. § 12 Abs. 1 GemHKVO soll die Kommune im Vorfeld ihrer Investitionsentscheidung einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, respektive eine Folgekostenabschätzung vornehmen. Diese hierzu erstellten Unterlagen dürften in der Regel ausreichen, um den Nachweis führen zu können und auch gleichzeitig den Anforderungen des § 7 Abs. der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG zu entsprechen.

### **3.9 Investitionsbegriff**

**Frage: Wobei handelt es sich um Investitionen im Sinne des KInvFG?**

Antwort: Investitionen im Sinne des KInvFG sind grundsätzlich der Einsatz von Finanzmitteln zur Schaffung, Erweiterung, zum Erhalt oder zur Verbesserung staatlicher Infrastruktur sowie Aufwendungen zum Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Dabei legt der Bund den Investitionsbegriff weit aus. Er orientiert sich an dem haushaltsrechtlichen Begriffsverständnis des Bundes. Für den Erwerb beweglicher Sachen können Ausgaben über 5.000 Euro für den Einzelfall als Investitionen veranschlagt werden.

**Frage: Fallen Instandhaltungen unter den Investitionsbegriff?**

Instandhaltungsaufwendungen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung anfallen, werden gem. § 45 Abs. 3 Satz 4 GemHKVO als Herstellungsaufwand gewertet und zählen somit ebenfalls als Investition im Sinne des KInvFG. Die Instandhaltungsaufwendungen müssen insgesamt dazu geeignet sein, zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes des Objektes beizutragen, oder zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer des Objektes zu führen.

**Frage: Was zählt zu den förderfähigen Begleit- und Folgemaßnahmen eines Investitionsvorhabens?**



## Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Antwort: Zu den investiven Begleit- und Folgemaßnahmen gem. § 4 Abs. 2 KInvFG, die im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach § 3 KInvFG stehen, gehören u.a. vorbereitende Planungs- und/oder Untersuchungsarbeiten, Abrissarbeiten oder der Erwerb von Grund und Boden.

### **Frage: Was gilt nicht als Investition im Sinne des KInvFG?**

Nicht unter den Investitionsbegriff fallen konsumtive Ausgaben. Dazu zählt unter anderem der Aufwand der Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Vorhabens (z. B. die Kosten für Verwaltungspersonal, unabhängig davon, ob dem befristete oder unbefristete Arbeitsverhältnisse zugrunde liegen).

### **Frage: Können die Ausgaben für kommunales Personal, das mit der Umsetzung des KIP befasst ist, z.B. im Verwaltungsbereich oder in der Fachplanung, als Eigenanteil angerechnet werden?**

Antwort: Nein, konsumtive Ausgaben sind nicht förderfähig. Hierzu gehört auch der Aufwand der Verwaltung für die Durchführung von Maßnahmen.

### **Frage: Sind Planungsausgaben förderfähig, z.B. für Ingenieur- oder Architektenbüros?**

Antwort: Personalausgaben können als investive Begleitmaßnahme gem. § 4 Abs. 2 KInvFG im Zusammenhang mit der Durchführung einer Investitionsmaßnahme förderfähig sein (Planungskosten).

## **3.10 Bauschilder**

### **Frage: Sind Vorkehrungen zu treffen, um auf den Bund als Förderer hinzuweisen?**

Antwort: Ja, die Empfänger von Fördermitteln aus dem KIP haben auf die Förderung nach dem KInvFG durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen. Der Styleguide wird demnächst mitgeteilt und über die Internetseite [www.kip.niedersachsen.de](http://www.kip.niedersachsen.de) abrufbar sein.

## **3.11 Datenbankverfahren „KIP-Antrag“**

**Vorabinformation:** Zum elektronischen Antrags- und Nachweisverfahren sowie dessen Benutzung erfolgt über diesen FAQ-Katalog hinaus eine gesonderte Veröffentlichung mit Bedienungsanleitung etc. Alle Kommunen werden individuell zu dem Verfahren eingeladen und erhalten hierzu am 01.08.2015 eine E-Mail mit allen weiteren und wesentlichen Informationen.

### **Frage: Wie ist das Datenbankverfahren für die Kommunen strukturiert?**

Antwort: Die Kommunen haben die Datenbank im Optimalfall lediglich einmal zu befüllen. Gleich bei der ersten Eintragung können die Kommunen die benötigten Mittel für ihr Investitionsvorhaben abrufen und es zeitgleich verwendungsnachweiswürdig abschließen. Hierfür stehen alle erforderlichen Eingabefelder in einem entsprechenden Formular zur Verfügung.



## Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Auch die Buttons „Doppelförderungsverbot“, „längerfristige Nutzung“ sowie „Mittel zur Begleichung von Rechnungen erforderlich“ sind beim Befüllen des Formulars zu bedienen, um die Förderfähigkeit des Vorhabens sowie die übrigen Voraussetzungen zu bestätigen.

Darüber hinaus besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine Mittelnachforderung zu generieren, soweit mit der ersten Eintragung noch kein Abschluss des Vorhabens erfolgt ist.

Hierfür werden lediglich die notwendigen Eingabefelder zur Bearbeitung freigeschaltet werden. Auch eine Finalisierung des Vorgangs ist an dieser Stelle des Verfahrens möglich.

Dieser Vorgang ist auch beliebig oft wiederholbar, welches insbesondere bei großen Investitionsvorhaben die Kommunen von einer weitreichenden Vorfinanzierung entlasten soll.

Wird mit der Mittelnachforderung das Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen, so besteht als dritte Option, die VN-Würdigkeit auch einzeln nach Abschluss der Maßnahme herzustellen.

### **Frage: Müssen die Mittelanforderungen wie bei KP II wieder schriftlich erfolgen?**

Antwort: Nein. Die Mittelanforderung der Kommunen erfolgt direkt über das Fachverfahren KIP-Antrag. Siehe hierzu auch vorangegangene Fragestellung samt Antwort. Über die entsprechenden Eingabefelder werden alle relevanten Informationen durch die Kommune in das elektronische Formular eingegeben. Dieses kann die Kommune dann abspeichern und wird automatisch auf etwaige Fehler auf Grund einer Plausibilitätsprüfung aufmerksam gemacht. Ist das Vorhaben plausibel kann der Antrag mit einer elektronischen Signatur (OLEFA → bekannt aus dem Meldeverfahren für den kommunalen Finanzausgleich) zertifiziert und an das MI übermittelt werden. Eine Auszahlung erfolgt dann direkt auf Grundlage dieser Meldung.

### **Frage: Wie werden Maßnahmebeginn und Maßnahmeende definiert?**

Beginn eines Vorhabens ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Abgeschlossen ist ein Vorhaben erst dann, wenn die Kommune alle Leistungen abgenommen hat.

### **Frage: Wie wichtig ist die Kurzbeschreibung der Maßnahme in der Datenbank für die Nachweissprüfung?**

Antwort: Die Kurzbeschreibung bildet die entscheidende Grundlage für die Prüfung. Sie hat maßgeblichen Einfluss darauf, wie zügig der Bund über den Sachverhalt entscheiden kann. Der Inhalt der Kurzbeschreibung muss in sachlicher Hinsicht wesentlich über das hinausgehen, was sich aus den Angaben der Felder des Förderbereichs oder des amtlichen Gemeindeschlüssels ergibt.

### **Frage: Was soll durch die Kurzbeschreibung der Maßnahme deutlich werden?**

Antwort: Die Kurzbeschreibung konkretisiert insbesondere in örtlicher und sachlicher Hinsicht das geförderte Vorhaben und nennt die durchgeführten (Einzel-)Maßnahmen. Durch die Beschreibung der Maßnahme ist der Bezug zum ausgewählten Förderbereich des § 3 KInvFG zu verdeutlichen und widerspruchsfrei darzustellen.

### **Frage: Können Vorhaben zusammengefasst werden?**

Antwort: Anders als bei KP II sieht die Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund keine Möglichkeit der Zusammenfassung vor. Der im NKomInvFöG ursprünglich vorgesehene Passus hierzu ist daher im



## Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wieder entfernt worden. Auch die technische Umsetzung sieht eine Zusammenfassung nun nicht mehr vor.

**Frage: In welchen Fällen werden Fehler im Rahmen der Nachweisprüfung zu Beanstandungen führen?**

**Antwort:** Identifizierung des Vorhabens nicht eindeutig: Die in der Kurzbezeichnung enthaltenen Informationen genügen nicht, um das Vorhaben eindeutig zu identifizieren und von anderen Vorhaben des gleichen Förderbereichs zu unterscheiden.

Investiver Charakter nicht erkennbar: Der investive Charakter der Maßnahmen erscheint zweifelhaft und wurde entgegen den o. g. Anforderungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße belegt.

Öffentliche Aufgabe unklar: Es erschien unklar, inwieweit das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Kommunen steht.

Zuordnung zum Förderbereich fraglich: Nach den vorliegenden Informationen zum Vorhaben ist die Zuordnung zum Förderbereich fraglich.

Verständlichkeit nicht gegeben: Die Kurzbeschreibung enthält unverständliche Fachbegriffe, Abkürzungen oder ist in anderer Hinsicht unklar formuliert.

### **3.12 Haushaltsrecht**

#### **3.12.1 Haushaltssatzung / Nachtragssatzung**

**Frage: Wie werden die Zuweisungen vereinnahmt?**

**Antwort:** Die Zuweisungen nach dem NKomInvFöG sollen, soweit wie möglich, auf Einzelmaßnahmen bezogen im Haushalt vereinnahmt werden. Sofern die Mittel im Haushalt der Kommunen pauschal vereinnahmt werden, sind sie bei der Abrechnung einem konkreten Objekt zuzuordnen. Die Abrechnung darf nicht pauschal erfolgen. Entsprechend der Objektzuordnung ist die Abschreibungsdauer des Sonderpostens festzulegen.

#### **3.12.2 Veranschlagung / Verbuchung**

**Frage: Wie sind die Mittel im NKR-Haushalt zu veranschlagen? Sind hierfür Sonderposten zu bilden und in den nächsten Jahren aufzulösen?**

**Antwort:** Die zugewiesenen Mittel werden als Einzahlung verbucht. Werden die Mittel investiv im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts eingesetzt, ist ein entsprechender Sonderposten zu buchen, der analog zur Abschreibung des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst wird.

**Frage: Wo sind Zahlungen in Zusammenhang mit dem KIP zu verbuchen?**



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Antwort: Fördermittel nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz werden nach dem NKR unter Konto 6811 Investitionszuweisungen vom Land eingenommen. Im Nds. Produktrahmen werden Zahlungen je nach Maßnahme bei den jeweiligen Aufgabenbereichen abgebildet.

Die ausgeführten Maßnahmen werden ebenfalls investiv (Baumaßnahmen) gebucht, soweit das KInvFG sie genehmigt – auch Instandhaltungsaufwendungen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung anfallen. § 45 Abs. 3 Satz 4 GemHKVO findet Anwendung.



## 4 Förderbereiche

Hinweis: Die Fragen sowie die dazugehörigen Antworten zu den jeweiligen Förderbereichen werden laufend ergänzt.

### 4.1 *Schwerpunkt Infrastruktur:*

#### 4.1.1 Krankenhäuser

**Frage:** Können beim Förderschwerpunkt lediglich bauliche Investitionen gefördert werden?

**Antwort:** Beim Förderbereich „Krankenhäuser“ ist von einem Investitionsbegriff auszugehen, der neben baulichen Maßnahmen auch Gerätschaften umfasst.

#### 4.1.2 Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm

**Frage:** Ist das Aufbringen von sogenanntem Flüsterasphalt unter Lärmschutzgesichtspunkten förderfähig?

**Antwort:** Die Förderfähigkeit von Flüsterasphalt kommt – unter der Voraussetzung, dass es sich um eine Lärmschutzmaßnahme handelt – grundsätzlich in Betracht. Entscheidend für die Förderfähigkeit ist, dass das konkrete Investitionsvorhaben im Ergebnis zu einer Minderung des Straßenlärms führt.

#### 4.1.3 Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung

**Frage:** Wie wird der Gebietsbezug im Förderbereich Städtebau hergestellt?

**Antwort:** Im § 7 Abs. 1 Satz 5 der Verwaltungsvereinbarung ist geregelt, dass die Mittel zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt werden. Es ist Sache des Landes, die Einhaltung dieser Vorgabe sicherzustellen. Der Förderbereich Städtebau beruht auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die im BauGB ihren Niederschlag findet. Darin ist ein Gebietsbezug der Förderung vorgeschrieben. Für Zwecke des KInvFG wird dieser Gebietsbezug des BauGB durch die Festlegung des Kreises der finanzschwachen Kommunen ersetzt, so dass in Niedersachsen alle im Verfahren befindlichen Kommunen hiervon erfasst sind.

**Frage:** Ist der Bau von Asylbewerberunterkünften förderfähig?

**Antwort:** Nein.



#### **4.1.4 Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit/s-Ausbauziels**

**Frage: Wie werden die ländlichen Gebiete abgegrenzt?**

Antwort: Ländliche Gebiete werden, in Anlehnung an das Profil-Programm im ELER wie folgt definiert: „Ländliches Gebiet in Niedersachsen ist das gesamte Landesgebiet außerhalb von Städten oder Gemeinden mit 75.000 oder mehr Einwohnern. Innerhalb dieser Städte und Gemeinden können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern diese nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder mindestens zwei Drittel ihrer Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Ortsteile müssen eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet haben.“

#### **4.1.5 Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen**

**Frage: Ist die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen förderfähig?**

Antwort: Die Förderfähigkeit von Straßenbeleuchtung kommt unter dem Aspekt "energetische Sanierung" in Betracht. Maßgeblich ist jedoch, die Maßnahmen ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen und dies entsprechend nachgewiesen werden kann.

**Frage: Sind Maßnahmen zur energetischen Sanierung von gemeindeeigenen Mietshäusern förderfähig?**

Antwort: Der Unterhalt von Wohnungen im kommunalen Eigentum dürfte als Aufgabe der sozialen Daseinsvorsorge zu betrachten sein und ist damit grundsätzlich förderfähig. Die Tatsache, dass die Gemeinde aus der Vermietung dieser Gebäude Mieteinnahmen erzielt, steht der Förderfähigkeit deshalb nicht entgegen. Der Schwerpunkt der Maßnahme muss sich dabei in der energetischen Sanierung bewegen.

#### **4.1.6 Luftreinhaltung.**

**Frage: Ist der Ausbau kommunaler Radwege förderfähig?**

Antwort: Der Ausbau kommunaler Radwege, die nicht Teil kommunaler Straßen sind, ist grundsätzlich förderfähig. Radwege leisten einen effektiven Beitrag zur Verringerung des Kfz-Individualverkehrs und können somit die Luftreinhaltung fördern.

**Frage: Ist die Beschaffung von Feuerwehr-, Polizei- und Rettungsfahrzeugen sowie Fahrzeugen z.B. für Bauhöfe etc. förderfähig?**

Antwort: Durch neue Fahrzeuge mit neuen Abgaswerten kann ebenfalls ein Beitrag zur Luftreinhaltung geleistet werden. Maßgeblich für die Investitionsentscheidung ist jedoch, dass die Maßnahmen ausschließlich dem gesetzlich vorgegebenen Förderziel dienen und dies entsprechend nachgewiesen werden kann.



## **4.2 Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur:**

### **4.2.1 Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird**

**Frage:** Können Investitionen in einen Krippenbau/ -anbau mit Mitteln aus dem KIP gefördert werden, wenn zugleich eine Landesförderung über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ in Anspruch genommen wird?

**Antwort:** Eine Landesförderung wäre gem. § 3 Abs. 2 NKomInvFöG zunächst unschädlich. Allerdings sind in der Förderrichtlinie Restriktionen vorhanden, die hier greifen würden. So heißt es in Nr. 4.1.2 bei den Zuwendungsvoraussetzungen, dass entstandene Ausgaben für die in Nummer 2 genannten geschaffenen Plätze nur gefördert werden, wenn sie nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden. Eine gleichzeitige Förderung nach dem NKomInvFöG würde somit den Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie widersprechen. Eine Doppelförderung wäre ausgeschlossen.

### **4.2.2 Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur**

**Frage:** Ist die Sanierung von Grundschulen mit Turn- und Mehrzweckhalle unter Einsatz eines Blockheizkraftwerkes förderfähig?

**Antwort:** Die Förderfähigkeit kommt grundsätzlich gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2b KInvFG in Betracht.

**Frage:** Ist der Neubau von Schulen oder Schulgebäuden förderfähig?

**Antwort:** Unter Geltung des Art. 104b GG sind im Förderbereich „Schulinfrastruktur“ auch Investitionsvorhaben förderfähig, die einen Neubau beinhalten. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Neubau erforderlich wird, weil eine energetische Sanierung im Vergleich zu einem Neubau unwirtschaftlich wäre und einzig über eine Ersatzvornahme eine wirtschaftliche Umsetzung erfolgen kann. Hierbei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist.

**Frage:** Können Vorhaben an einer kommunalen Sporthalle, die durch Schulen genutzt wird und auch dem Vereinssport dient, dem Förderbereich des § 3 Nr. 1e) des KInvFG (sonstige Infrastruktur) zugerechnet werden?

**Antwort:** Ja, gemischt genutzte Sporthallen können sowohl dem Förderbereich „Schulinfrastruktur“ als auch dem Förderbereich „sonstige Infrastruktur“ zugeordnet werden. Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung der Halle.

**Frage:** Ist die Beschaffung von Smartboards und Laptops für Schulen förderfähig?

**Antwort:** Bei dem Förderbereich Schulinfrastruktur ist die energetische Sanierung nicht als Regelbeispiel, sondern als Fördervoraussetzung ausgestaltet, so dass Investitionen in die vorstehend beschriebenen Anlagegüter nicht förderfähig sind.